

Begutachtungsentwurf eines Landesgesetzes - Stellungnahme

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer **I-100-264822-03112022**

Datum, Uhrzeit **03.11.2022 19:54:27**



Die Eingangsbestätigung (Format XML) wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Ihre Angaben

Empfänger

**Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1**

Unsere Stellungnahme

Titel des Gesetzesentwurfes

Gemeindevolksrechtegesetz

Stellungnahme

Zum Begutachtungsentwurf des Gemeindevolksrechtegesetz habe ich zu den § 10 (Volksbefragung) und § 53 (Volksabstimmung) folgende Beeinspruchung: Durch die Verkürzung der Eingabefristen und wegen der persönlichen Vorsprache am Gemeindeamt, zum Zwecke einer Bestätigung, dass die Person in der Wählerevidenz eingetragen ist, wird die Schwelle und für die Erreichung der notwendigen Unterlagen enorm erhöht. Es entsteht somit der Eindruck, dass der Gesetzgeber Einsprüche durch die Bürger erschweren will und somit die direkte Demokratie eingeschränkt wird.

Der bürokratische Aufwand für die Gemeinde wird durch diese Änderung erhöht.

Bisher wurde das Instrument der Volksbefragung und Volksabstimmung nur in wenigen Fällen angewendet und es ist anzunehmen, dass durch die vorgesehenen Änderungen eine Eingabe noch seltener, wenn nicht unmöglich wird. Weitere Stellungnahme, siehe Beilage

Stellungnahme (Datei)

Beeinspruchung_Beilage001.docx

Absender/in (Gebietskörperschaft, Institution bzw. Firma) in deren Namen die Stellungnahme erfolgt)


Name/Bezeichnung

Josef Umathum

KontaktdatenStraße/Nummer **St.Andräer Straße 7**Postleitzahl **7132**Ort **Frauenkirchen**Telefon 1 **021722440**E-Mail **josef@umathum.at**

Durch den Eintrag Ihrer E-Mail Adresse in das Feld E-Mail geben Sie bekannt, dass Sie einer Kommunikation per E-Mail zustimmen.

Sofern keine rechtlichen Gründe dagegen sprechen, wird der Empfänger den Schriftverkehr zu Ihrem Anliegen mittels E-Mail durchführen.

	Unterzeichner	Josef Umathum
	Datum/Zeit-UTC	2022-11-03T19:51:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	C=AT,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,OU=a-sign-premium-mobile-05,CN=a-sign-premium-mobile-05
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification	

Beeinspruchung

Folgende Stellungnahme zur Änderung des Volksrechtsgesetzes gebe ich ab. Betreff die § 10 (Volksbefragung) und § 53 (Volksabstimmung) soll folgende Passage hinzugefügt werden:

"Den Antragslisten ist für jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass der Antragsteller in der Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Gemeinderates wahlberechtigt ist (Anlage 1). Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Gemeinde-Wählerevidenz zuständigen Gemeinde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dgl.) nachgewiesen hat, die Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksabstimmung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person entweder eigenhändig vor der Gemeinde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen."

Diese Änderung ist eine massive Verschlechterung zum derzeit geltenden Gesetz.

Die Frist für die Abgabe der Unterschriften ist derzeit ohnehin schon sehr knapp bemessen.

Die Gemeinde ist derzeit verpflichtet, nach Abgabe der Unterschriftenliste eine Prüfung auf Rechtmäßigkeit, sprich Eintragung in die Wählerevidenz, der Antragsteller durchzuführen.

Durch diese Änderung wird das Einholen von Unterschriften immens erschwert.

Dies bringt eine zusätzliche Hürde für eine mögliche Beeinspruchung. Es reicht nicht mehr, auf einer Antragsliste zu unterschreiben, sondern jeder Unterschreibende muss selbst persönlich am Gemeindeamt eine Wahlrechtsbestätigung einholen, die auch schon die fortlaufende Zahl der Antragsliste enthalten muss.

Außerdem hat die Praxis der letzten Jahre gezeigt, dass Beeinspruchungen eher selten vorkommen und die Gemeindeämter nicht mit aufwändiger Arbeit überlastet wurden.

Es erweckt den Anschein, die Bürger an Entscheidungen eher nicht teilhaben lassen zu wollen.

Ich beeinspruche daher die Änderungen Betreff §10 und §53.

**Josef Umathum, geb. 24. 12. 1960, wohnhaft in 7132
Frauenkirchen, St.Andräer Strasse 7**